

3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Gneven

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gneven am 12.06.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Gneven beschlossen:

Artikel I

§ 2 „Widmungszweck“, Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinderäume dienen der Durchführung von Einwohnerversammlungen, Gemeindevertretersitzungen und Bürgermeistersprechstunden, Sitzungen der Ausschüsse und Gremien der Gemeinde Gneven und des Amtes Crivitz sowie von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Nutzungen haben absolute Priorität.

Artikel II

§ 3 „Benutzungsgenehmigung“, Abs 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Nutzung der Gemeinderäume setzt eine schriftliche Genehmigung des Amtes Crivitz für die Gemeinde Gneven voraus. Sie darf nur in Abstimmung mit der Gemeinde erteilt werden.

Artikel III

§ 3 „Benutzungsgenehmigung“, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Amt Crivitz gestellt werden. Für die Nutzung nach § 2 Abs. 3 wird eine Antragsfrist von 2 Monaten festgesetzt. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.

Artikel IV

§ 3 „Benutzungsgenehmigung“, Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung des Amtes Crivitz ist nicht zulässig.

Artikel V

§ 3 „Benutzungsgenehmigung“, Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

Die Amtsverwaltung unterrichtet den Bürgermeister über die erteilten Benutzungsgenehmigungen.

Artikel VI

§ 5 „Benutzungsumfang“, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Ausnahmen von dieser Bestimmung kann das Amt Crivitz nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

Artikel VII

§ 6 „Verpflichtungen des Benutzers“, Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Benutzer ist verpflichtet, am Tage vor der Veranstaltung den Schlüssel von der vom Bürgermeister der Gemeinde Gneven beauftragten Person oder in Ausnahmefällen vom Bürgermeister der Gemeinde zu holen. Mit der Übergabe des Schlüssels wird dem Benutzer die Nutzungs- und Nutzungsgebührensatzung übergeben. Mit der Übernahme des Schlüssels bestätigt der Nutzer, dass er die Satzung anerkennt und danach handeln wird. Mit Rückgabe des Schlüssels ist auch die Satzung zurückzugeben.

Artikel VIII

§ 6 „Verpflichtung des Benutzers“, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die jeweiligen Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Benutzers oder des von ihm benannten volljährigen Vertreters genutzt werden. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen volljährigen Vertreter einzusetzen, der auch der Amtsverwaltung Crivitz zu benennen ist.

Artikel IX

§ 6 „Verpflichtungen des Benutzers“, Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche volljährige Vertreter ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Räume verantwortlich. Ferner ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Nutzungs- und Nutzungsgebührensatzung nicht verletzt werden. Die Räume und die Einrichtung sind pfleglich zu behandeln.

Artikel X

§ 6 „Verpflichtungen des Benutzers“, Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Musikübertragungen oder –aufführungen bei öffentlichen Veranstaltungen sind bei der GEMA anzumelden.

Artikel XI

§ 8 „Haftung“, Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Vom Amt Crivitz kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind.

Artikel XII

§ 8 „Haftung“, Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Vom Amt Crivitz kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

Artikel XIII

§ 11 „Zahlungsfälligkeit“, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde, der Amtsverwaltung oder der mit der Schlüsselübergabe beauftragten Person spätestens vor der Schlüsselübergabe zu erbringen.

Artikel XIII

§ 11 „Zahlungsfälligkeit“, Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Nutzungsgenehmigung durch das Amt Crivitz widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

Artikel XV

§ 12 „Gebührenhöhe“, Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Nutzung gemäß § 2 (1) und (2) sowie für Familienfeiern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (einschl. deren Frauen und Kinder) sind gebührenfrei.

Artikel XVI

§ 12 „Gebührenhöhe“, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Gneven für private Feiern, Tagungen und sonstige Veranstaltungen
75,00 EURO/Tag bzw. 20,00 EURO/Stunde

Artikel XVII


§ 12 „Gebührenhöhe“, Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Nutzung durch ortsfremde Personen für private Feiern, Tagungen und sonstige Veranstaltungen
200,00 EURO/Tag bzw. 20,00 EURO/Stunde

Artikel XVIII

Die 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Gneven tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gneven, den 09.10.2017


Dierkes
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Gneven wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat machte mit Schreiben vom 10.07.2017 keine Rechtsverstöße geltend. Hiermit wird die 3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Gneven öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5, Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht bei einer Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gneven, den 09.10.2017


Dierkes
Bürgermeister

